

auf Grund der ältesten Quellen befassen. „Sind doch die vitae sanctorum eine unerschöpfliche Fundgrube für den Historiker; spiegeln sie doch wie wenige andere Quellenschriften den Geist der Zeit getreu ab.“ Wenn wir noch bemerken, dass die äussere Ausstattung des Buches dem inneren Gehalte desselben angemessen ist, glauben wir unserer Referentenpflicht gerecht geworden zu sein.

J. Wichner.

Brautprüfungs-Protocoll.

In der Buchdruckerei des katholischen Pressvereines in Linz, wie auch in jener des Herrn J. A. Birnbauer in Wels ist Anfangs Jänner ein vom hochw. P. Wolfgang Dannerbauer, O. S. B. Pfarrvicar in Eberstallzell, verfasstes Brautprüfungs-Protocoll erschienen, welchem vom hochwürdigsten bischöflichen Ordinariate Linz mit hohem Erlasse vom 12. December 1880, Z. 6044, das Imprimatur ertheilt wurde. Schreiber dieser Zeilen hat dieses Protocoll sorgfältig geprüft und dabei die Ueberzeugung gewonnen, dass der hochw. Herr Verfasser durch die Herausgabe desselben allen Pfarrseelsorgern, welche pfarrämtliche Geschäfte zu besorgen haben, besonders jüngeren, einen sehr dankenswerten Dienst erweisen wird. Denn die in diesem Protocolle enthaltenen Fragen erschöpfen beinahe alle Eehindernisse und Verbote vollständig und die den Fragen beigefügten Erläuterungen geben den Weg an, auf welchem etwaige Hindernisse und Verbote so beseitigt werden können, dass keine unerlaubte oder gar ungiltige Eheschliessung mit Grund mehr zu befürchten steht. Unter allen derartigen Protocollen, welche dem Schreiber dieses aus verschiedenen Diöcesen schon zu Gesichte gekommen sind, weiss sich derselbe an keines zu erinnern, dem er den Vorzug vor dem in Rede stehenden Protocolle einräumen möchte. Es wird daher der Gebrauch dieses Protocolles allen hochwürdigen Pfarrämtern auf das wärmste empfohlen. L. V. v. 30. I.

Zur Reform der österreichischen Börsenverkehrs-Steuer.

Von Dr. Carl Scheimpflug.

Diese Broschüre des I. Discussionsabends des juridisch-politischen Lesevereines in Wien (vom 13. Jänner 1881) stellt nach einer kurzen historischen Skizze der Entstehung und Gründung der Wiener Börse, welcher die übrigen österreichischen Börsen folgten, die Börsenverkehrs-Steuer hin als ein Postulat allgemeiner, theoretisch richtiger, Steuerpolitik, weil das an der Börse Anlage und speculativen Erwerb suchende Capital von der Consumsteuer nicht getroffen wird und gemeinhin steuerkräftiger ist, als das durch die Verzehrungssteuer getroffene Einkommen. Zweitens nöthigen zu einer die Eigenart der speculativen Börsengeschäfte berücksichtigenden Börsenverkehrs-Steuer dieselben Erwägungen, welche in Oesterreich zu einer Monopolisirung des Lotto und zu einer besonders intensiven Besteuerung der ausserhalb der Börse sich vollziehenden Spielgeschäfte geführt haben. Endlich führt zu der Börsenverkehrs-Steuer die Thatsache, dass sich nicht nur der Speculationsgewinn, sondern überhaupt das Ein-

kommen vieler am Börsenverkehr beteiligten Personen selbst der für sie viel zu geringen directen Besteuerung entzieht. Die Heranziehung auch des überdurchschnittlichen Einkommens wird durch die gleiche Vertheilung der Staatslasten erfordert. Nach deutlicher Besprechung der früher und jetzt gebräuchlichen Modalitäten der Börsenverkehr-Acte gibt der Verfasser die Art und Weise der Einhebung der Börsensteuer an und plaidirt für die Verwendung der Stempelblankette. Aus den veröffentlichten Daten der vorfallenden Schlüsse betragen dieselben an der Wiener Börse im Jahre 1879 6 Millionen; die an der Triester und Prager Börse belaufen sich gewiss auf nicht weniger als eine Million. Dr. Scheimpflug zieht hieraus den Schluss, dass bei einer Schlusszettelgebühr von 50 kr. pr. Schlusszettel und 1 fl. pr. Schluss, ein Ertrag von 7 Millionen zu gewärtigen wäre. Am Ende werden die geltend gemachten Einwendungen gegen die Einführung der Börsesteuer (Seite 20) widerlegt und zwar aus dem bereits in Oesterreich bestehenden Gesetze der Uebertragungsgebühr von Immobilien, deren Jahresertrag 12 Millionen beträgt. Die Börsenverkehrs-Steuer wäre demnach nicht eine Ausnahmsbesteuerung der Börse, sondern lediglich als die Beseitigung einer derzeit bestehenden ausnahmsweisen Befreiung zu bezeichnen. — Diese gut geschriebene Abhandlung kann allen sich für diesen Gegenstand Interessirenden bestens empfohlen werden.

P. Bon. Vajda, Raigern.

Elementar-Zeichenschule.

Methodisch geordneter Uebungsstoff für den Unterricht im Freihandzeichnen an österreichischen Volks- und Bürgerschulen und für den Privatunterricht, bearbeitet von Josef Eichler, Uebungsschullehrer am Wiener Lehrer-Pädagogium. — Zwei Abtheilungen nebst erläuterndem Texte, einer Farbenlehre, dann 10 Farbentafeln mit einer betreffenden Lehranweisung, Selbstverlag des Verfassers, Reiserstrasse 2, Wien. Ladenpreis 10 fl. 50 kr. ö. W.

Dieselbe kann mit Recht als die bis jetzt reichhaltigste und vollständigste, dabei was Methodik und Lehrgang des Unterrichtes betrifft, als die zweckentsprechendste, am sorgfältigsten und schönsten ausgeführte und ausgestattete Arbeit auf dem Gebiete des Zeichenunterrichtes in der Volksschule, empfohlen werden. — Dieselbe umfasst in der I. Abtheilung 30 Hefte à 14 Seiten, welche Uebungen im Zeichnen gerader Linien, nach der stigmographischen Methode, in reicher Auswahl und streng systematisch geordnet, enthalten. Die II. Abtheilung bietet auf 230 Blättern Vorlagen für das Freihandzeichnen in gerad- und krummlinigen Formen von solcher Reichhaltigkeit dar, dass man staunen muss über den Bienenfleiss, das Verständnis und die Ausdauer des Verfassers, bezüglich der Umsicht in der Aufsuchung, der Klarheit in der methodischen Anordnung und systematischen Verwendung dieser Formen für die Zwecke des Schulunterrichtes. Dadurch hat sich derselbe als genauer gründlicher Kenner der einschlägigen Literatur erwiesen und eine Meisterschaft in der Auswahl und methodischen Behandlung des Stoffes bekundet, die verbunden mit einer entscheidenden lebendigen und, bei aller Kürze, klaren Darstellungsweise, seine eminenten Befähigung zur Bearbeitung und Herausgabe dieses schwierigen Unternehmens im vollsten Masse erkennen lassen. Die Farbenlehre und die dazu gehörigen 10 Tafeln, nebst einer Lehranweisung zur rationellen